

Allgemeine Geschäftsbedingungen E2E Professionals GmbH - Arbeitskräfteüberlassung

Inhalt

1.	Geltungsbereich	2
2.	Auskunftspflicht gemäß § 12a AÜG.....	2
3.	Pflichten von E2E.....	3
4.	Pflichten des Beschäftigers.....	3
5.	Fehlzeiten	5
6.	Überlassungsentgelt	6
7.	Zahlungskonditionen.....	8
8.	Übernahme durch den Beschäftiger	8
9.	Beendigung der Überlassung	8
10.	Haftung, Gewährleistung.....	9
11.	MitarbeiterInnenschutzklausel	10
12.	Datenschutz und Geheimhaltungsverpflichtung	10
13.	Diensterfindungen	11
14.	Sonstiges.....	11

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsbeziehungen von E2EHR Austria GmbH, im Folgenden kurz „E2EHR“ genannt mit dem Beschäftigten, im Folgenden „Beschäftigter“ genannt. E2EHR erklärt, sämtliche Vertragsverhältnisse nur auf Grund dieser AGB abschließen zu wollen. Für Personalvermittlung, Personalberatung und Consulting-Leistungen gelten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen. Allfälligen Vertragsbedingungen des Beschäftigten wird damit ausdrücklich widersprochen.

2. Auskunftspflicht gemäß § 12a AÜG

- a) Der Beschäftigte informiert E2E vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit über alle für die Überlassung der jeweiligen Arbeitskraft wesentlichen Umstände sowie über alle späteren Änderungen. Dies gilt insbesondere für den jeweils geltenden Kollektivvertrag, die Tätigkeit und Position der jeweils zu überlassenden Arbeitskraft inklusive benötigter Qualifikationen und sonstige für die kollektivvertragliche Einstufung und korrekte Entlohnung erforderlichen Umstände, die jeweils geltenden Betriebsvereinbarungen und sonstigen verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art zu Arbeitszeit, Urlaub sowie (bei Arbeitern) zu Akkord- und Prämienarbeit und zu Fließarbeiten. Darüber hinaus informiert der Beschäftigte E2E über die voraussichtliche Lage der Normalarbeitszeit, die Art der zu verrichtenden Arbeit, allenfalls im Betrieb des Beschäftigten geltende Akkord- oder Prämiensysteme, das Bestehen betriebsüblicher Lohnhöhen, den genauen Ort der Arbeitsaufnahme und gegebenenfalls die Tatsache, dass auch Arbeiten außerhalb der Betriebsstätte oder im Ausland zu verrichten sind oder dass Nacht(schwer)arbeit zu leisten ist.
- b) Der Beschäftigte setzt die überlassene Arbeitskraft nur entsprechend der vereinbarten Qualifikation und im vorgesehenen Tätigkeitsgebiet ein. Änderungen des Dienstortes, der Arbeitszeit oder der vereinbarten Tätigkeiten während eines Einsatzes sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von E2E zulässig.
- c) Der Beschäftigte haftet E2E für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der genannten Informationen und für den darauf basierenden Einsatz der überlassenen Arbeitskräfte. Entstehen E2E aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Informationen des Beschäftigten oder durch vertragswidrigen Einsatz der überlassenen Arbeitskräfte zusätzliche Aufwendungen jeglicher Art, werden diese samt der Marge von E2E zur Gänze an den Beschäftigten verrechnet.
- d) Stellt sich heraus, dass eine überlassene Arbeitskraft nicht bzw. nicht mehr die vereinbarte generelle Eignung aufweist, ist E2E hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen.
- e) Für die Dauer der Überlassung gelten die kollektivvertraglichen und sonstigen Bestimmungen allgemeiner Art (insbesondere Betriebsvereinbarungen und betrieblichen Übungen) des Beschäftigten, soweit sie die Arbeitszeit und den Urlaub betreffen, auch für die überlassenen Arbeitskräfte. Darüber hinaus sind für die

korrekte Entlohnung der überlassenen Arbeitskräfte die kollektivvertraglichen Bestimmungen und Betriebsvereinbarungen des Beschäftigtes zum Entgelt maßgeblich.

3. Pflichten von E2E

- a) E2E wählt Arbeitskräfte zur Überlassung anhand der vom Beschäftiger bekanntzugebenden Position bzw. der zu verrichtenden Tätigkeit aus. E2E leistet für die grundsätzliche Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit, sowie die generelle Eignung zur Ausübung der vereinbarten Tätigkeit Gewähr, nicht jedoch für eine bestimmte Qualität der Arbeitsleistung oder für einen bestimmten Arbeitserfolg. Ebenso leistet E2E nicht Gewähr für eine bestimmte Qualifikation einer überlassenen Arbeitskraft, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird.
- b) Der Beschäftiger hat keinen Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Arbeitskraft. E2E ist berechtigt, eine bestimmte überlassene Arbeitskraft jederzeit gegen eine andere, gleich geeignete Arbeitskraft, auszutauschen.
- c) Eine überlassene Arbeitskraft kann, außer im Falle von wichtigen in der Person der überlassenen Arbeitskraft gelegenen Gründen, vom Beschäftiger nur innerhalb der ersten beiden Tage, an denen die Arbeitskraft dem Beschäftiger überlassen wird, wegen mangelnder Qualifikation abgelehnt werden. Danach gilt die Arbeitskraft als vom Auftraggeber genehmigt. Sollte der Beschäftiger dennoch, aus welchen Gründen und zu welchem Zeitpunkt auch immer, einen Austausch der überlassenen Arbeitskraft wünschen, verpflichtet sich E2E
- d) E2E sichert zu, dass sämtliche überlassenen Arbeitskräfte eine aufrechte und gültige österreichische Arbeitserlaubnis besitzen.
- e) Der E2E verpflichtet sich dem Auftraggeber einmal im Quartal den Nachweis zu übermitteln, dass die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung für sämtliche überlassenen Arbeitskräfte an die hierfür zuständige Behörde bzw. Stelle abgeführt wurden.

4. Pflichten des Beschäftigers

- a) Der Beschäftiger ist verpflichtet sämtliche Bestimmungen etwa gemäß Gesetz und allfälligen Betriebsvereinbarungen einzuhalten.
- b) Der Beschäftiger ist verpflichtet, umgehend nach Beginn der Überlassung die Eignung der überlassenen Arbeitskraft sowie die Qualifikation zu überprüfen. Der Beschäftiger hat innerhalb der ersten drei Tage ab Dienstantritt der überlassenen Arbeitskraft die allfällige Nichteignung der überlassenen Arbeitskraft schriftlich und begründet bei E2E zu reklamieren.
- c) Der Beschäftiger verpflichtet sich die Arbeitskräfte in der vereinbarten Anzahl und Qualifikation vom Beschäftiger zu übernehmen.

- d) Der Beschäftiger ist verpflichtet, E2E vor Beschäftigungsbeginn über die für die Überlassung wesentlichen Umstände in Kenntnis zu setzen, insbesondere über:
- i. den Beginn, die voraussichtliche Dauer und den Ort des Arbeitseinsatzes,
 - ii. die Art der zu verrichtenden Arbeit bzw. das Stellenprofil und die benötigte Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte,
 - iii. die kollektivvertragliche Einstufung, Zulagen und Zuschläge, Betriebsvereinbarungen sowie Sonderzahlungen und Aufwandsentschädigungen gemäß dem im Beschäftigerbetrieb für vergleichbare Stammarbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag bzw. der sonstigen Entgeltregelung (z.B. Mindestlohntarif, Gehaltsgesetz, etc.),
 - iv. die im Beschäftigerbetrieb geltenden verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art - insbesondere Betriebsvereinbarungen und Betriebsübungen - die sich auf die Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen (z.B. Betriebsurlaub, arbeitszeitfreie Tage, bezahlte Pausen, Regelungen betreffend Gleitzeit oder flexible Arbeitszeit sowie Mehr- bzw. Überstundenarbeit),
 - v. allfällige betriebliche Entgeltregelungen (z.B. Lohnhöhe, Akkord- und Prämiensysteme, Betriebsvereinbarungen) und
 - vi. die Leistung von Schwerarbeit im Sinne der SchwerarbeitsVO und Nachtschwerarbeit im Sinne des NSchG
- e) Der Beschäftiger verpflichtet sich, E2E unverzüglich über Abwesenheiten (insbesondere Krankenstände) sowie über arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen einer überlassenen Arbeitskraft (z.B. unentschuldigtes Fernbleiben, Zuspätkommen, etc.) zu informieren. E2E ist in solchen Fällen bemüht, so rasch wie möglich eine Ersatzarbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Der Beschäftiger hat die überlassene Arbeitskraft darauf hinzuweisen, dass eine Krankmeldung sowohl beim Beschäftiger, als auch bei E2E zu erfolgen hat.
- f) Der Beschäftiger hat der überlassenen Arbeitskraft für die Dauer der Überlassung unter den gleichen Bedingungen wie der Stammebelegschaft Zugang zu den Wohlfahrtseinrichtungen und -maßnahmen im Betrieb zu gewähren und über offene Stellen im Betrieb durch allgemeine Bekanntgabe zu informieren. Zu den Wohlfahrtseinrichtungen und -maßnahmen zählen insbesondere Kinderbetreuungseinrichtungen, Gemeinschaftsverpflegung und Beförderungsmittel. Der Beschäftiger hat gegenüber den überlassenen Arbeitskräften die gesetzlichen Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote zu beachten.
- g) Für die Dauer der Beschäftigung hat der Beschäftiger die Arbeitnehmerschutz- und Fürsorgepflicht im Sinne des AÜG zu wahren. Zur Wahrnehmung seiner Verpflichtungen als Arbeitgeber ist *Manpower* innerhalb der betrieblichen Arbeitszeiten und in Absprache mit dem Beschäftiger Zutritt zu den Arbeitsplätzen der überlassenen Arbeitskräfte zu gewähren.
- h) Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (insbesondere das Verbot von Überstunden sowie der Ausführung bestimmter Arbeiten im Sinne von § 4 MSchG sowie der Anspruch auf Elternteilzeit) sind vom Beschäftiger zu beachten.
- i) Der Beschäftiger ist verpflichtet, die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen und den überlassenen Arbeitskräften die erforderlichen ordnungsgemäßen und sicheren Werkzeuge, die Ausrüstung, die

Arbeitsmittel und die Arbeitsschutzausrüstung auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

- j) Der Beschäftigte ist verpflichtet, E2E vor der Überlassung über die erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse, über die erforderliche gesundheitliche Eignung und Untersuchungserfordernisse, über die Notwendigkeit einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über sämtliche Sicherheitsaspekte (insbesondere besondere Gefahren) des Arbeitsplatzes zu informieren und E2E im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren. Der Beschäftigte und E2E sind verpflichtet, auch die überlassene Arbeitskraft entsprechend zu informieren. Die für die Tätigkeit der überlassenen Arbeitskraft notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorge-, Eignungs- und Folgeuntersuchungen werden vom Beschäftigten bei Auftragserteilung und soweit erforderlich laufend benannt und veranlasst. Die Kosten trägt der Beschäftigte.
- k) Eine Überlassung ist nur zulässig, sofern die allenfalls erforderlichen Eignungs- und Folgeuntersuchungen durchgeführt wurden und keine bescheidmäßige Feststellung der gesundheitlichen Nichteignung der überlassenen Arbeitskraft erfolgt ist.
- l) Der Beschäftigte hat Arbeitsunfälle unverzüglich an E2E zu melden. Der Beschäftigte ist zur Meldung von Arbeitsunfällen an die entsprechenden Behörden verpflichtet.
- m) E2E ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu überprüfen, den Ort des Arbeitseinsatzes zu betreten und erforderliche Auskünfte beim Beschäftigten einzuholen. Verletzen der Beschäftigte oder andere in seinem Betrieb tätige Personen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, so hält der Beschäftigte E2E für allfällige daraus resultierende Schäden schad- und klaglos. Über Verstöße oder Verletzungen ist E2E unverzüglich zu informieren.
- n) Die Kosten für Einschulung und Weiterbildung überlassener Arbeitskräfte werden vom Beschäftigten übernommen. E2E informiert gerne über die Möglichkeit der Finanzierung von Aus- und Weiterbildungen mit Unterstützung des Sozial- und Weiterbildungsfonds für Arbeitskräfteüberlassung.
- o) Der Beschäftigte stellt eine allfällige erforderliche Arbeitskleidung zur Verfügung.
- p) Der Beschäftigte wird dem E2E darüber schriftlich in Kenntnis setzen, ob für die in Aussicht genommene Tätigkeit der überlassenen Arbeitskräfte spezielle körperliche Anforderungen bestehen. Der E2E verpflichtet sich daraufhin, sich im rechtlich zulässigen Rahmen durch Fragestellungen über den Gesundheitszustand der überlassenen Arbeitskräfte zu informieren und den Beschäftigten über etwaige Einschränkungen in Kenntnis zu setzen.

5.Fehlzeiten

- a) Fehlzeiten einer überlassenen Arbeitskraft infolge von Arbeitsunfällen, die sich während der Dienstaufsicht bzw der Ausübung des Direktionsrechts des Beschäftigten ereignen oder auf die Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften durch den Beschäftigten zurückzuführen sind, werden, wie geleistete Arbeitszeit

verrechnet. Sonstige Fehlzeiten aufgrund Dienstverhinderungen der überlassenen Arbeitskraft trägt E2E.

- b) Im Falle von Nichtleistungszeiten (zB Urlaub, Krankenstand sowie unentschuldigter Abwesenheit) verpflichtet sich der Beschäftigte den Überlasser unverzüglich über den Umstand zu informieren, widrigenfalls der Vergütungsanspruch des Überlassers gegenüber dem Auftraggeber auch für diese Fehlzeiten aufrecht bleibt.

6. Überlassungsentgelt

- a) Die Höhe des an E2E zu leistenden Überlassungsentgelts ergibt sich grundsätzlich aus dem vom Beschäftigten unterzeichneten Angebot.
- b) Die Abrechnung erfolgt auf Basis der geleisteten Arbeitsstunden (worunter auch eine bloße Ruf- oder Dienstbereitschaft fällt) nach diesen AGB und der jeweiligen Einzelvereinbarung. Am ersten Tag eines Einsatzes wird immer mindestens ein ganzer Arbeitstag auf Basis des Arbeitszeitmodells des Beschäftigten verrechnet.
- c) Die geleisteten Arbeitsstunden sind von jeder überlassenen Arbeitskraft im von E2E Formular "Zeitnachweis" bzw. im jeweiligen Kundenformular nach Stunden und Minuten aufzuzeichnen und vom Beschäftigten zu bestätigen. Das ausgefüllte und bestätigte Formular "Zeitnachweis" ist vom Beschäftigten am Ende jeder Arbeitswoche oder bis spätestens Montag der Folgeweche und zum Monatsende jeweils am ersten Arbeitstag des Folgemonats an E2E zu übermitteln. Bei nicht fristgerechter Übermittlung eines Zeitnachweises durch den Beschäftigten ist E2E berechtigt, ohne weitere Nachfrage auf Basis der Normalarbeitszeit abzurechnen. Auf Verlangen von E2E sind die den Zeitnachweisen zugrunde liegenden Aufzeichnungen des Beschäftigten zur Einsicht vorzulegen und eine Kopie dieser Aufzeichnungen auszuhändigen. Werden die Arbeitszeiten der überlassenen Arbeitskräfte mittels „elektronischer Zeiterfassung“ erhoben, so erfolgt die Abrechnung aufgrund der hierzu übermittelten bzw. zur Verfügung gestellten Daten.
- d) Der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften für Tätigkeiten in einer höheren Beschäftigungsgruppe als zunächst vereinbart ist nur mit Zustimmung von E2E zulässig und verpflichtet den Beschäftigten zur Bezahlung entsprechender Verrechnungssätze laut Angebot an E2E. Sind die Verrechnungssätze für die höhere Verwendungsgruppe im Angebot noch nicht geregelt, so ist E2E berechtigt, die Verrechnungssätze nachträglich entsprechend anzupassen. Dies gilt sinngemäß auch für den Einsatz von überlassenen Arbeitskräften an einem anderen Ort, als zunächst vereinbart, soweit daraus ein erhöhter Anspruch der überlassenen Arbeitskraft (z.B. höheres Taggeld, Reisespesen o.ä.) resultiert.
- e) Unterbleibt der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften beim Beschäftigten aus Gründen, die nicht von E2E zu verantworten sind, bleibt der Beschäftigte zur vollen Entgeltleistung verpflichtet. Dies gilt auch bei Nichtverwendung der überlassenen Arbeitskräfte wegen eines unabwendbaren Ereignisses (z.B. Betriebsversammlung oder Streik im Beschäftigtenbetrieb, Epidemien, etc.). Der Beschäftigte hat E2E umgehend über solche Ereignisse zu informieren. E2E ist berechtigt, daraus resultierende Stehzeiten für überlassene Arbeitskräfte mit dem für Normalstunden geltenden Stundensatz an den Beschäftigten zu verrechnen.

- f) Treten während der Dauer der Überlassung kollektivvertragliche Lohnerhöhungen oder sonstige gesetzliche bzw. kollektivvertragliche Kostenerhöhungen (u.a. Biennalsprünge, Vorrückungen) in Kraft, so ist E2E berechtigt, den vereinbarten Stundensatz im gleichen Ausmaß (als Prozentsatz) ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens anzuheben. Die im Angebot genannten Preise verstehen sich ohne allfällig der überlassenen Arbeitskraft gebührende gesetzlich, kollektivvertraglich oder sonstiger Grundlage (z.B.: Betriebsvereinbarung, Betriebsübung) zustehende Zuschläge (Überstunden, Wochenend- Feiertagszuschlag, SEG - Zuschlag usw.). Diese werden gesondert verrechnet.
- g) Die vereinbarten Preise sind – zusätzlich zu einer allfälligen Anhebung des vereinbarten Stundensatzes nach diesem Punkt wertgesichert. Die Wertsicherung erfolgt nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder nach einem an seine Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist zunächst die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl und in der Folge jeweils die für den Monat Oktober verlautbarte Indexzahl.
- Der vereinbarte Preis wird erstmals im Jänner des dem Jahr des Vertragsabschlusses folgenden Jahres angepasst (ausgenommen der Vertragsabschluss erfolgte im Zeitraum Oktober bis Dezember des vorangegangenen Jahres). In der Folge erfolgt die Anpassung jeweils im Jänner eines jeden Kalenderjahres. Die für eine solche Anpassung herangezogene Indexzahl bildet sodann die Ausgangsbasis für folgende Anpassungen. Der vereinbarte Preis erhöht sich in dem Ausmaß, in dem sich die für den Monat Oktober des vorangegangenen Jahres verlautbarte Indexzahl gegenüber jener der letzten Ausgangsbasis erhöht hat.
- Wertsicherungsanpassungen werden jeweils im Jänner eines jeden Kalenderjahres wirksam, ohne dass es einer diesbezüglichen Erklärung durch E2E bedarf. Der Überlasser ist berechtigt, die sich aus der Indexveränderung ergebenden Beträge innerhalb der Verjährungsfrist auch rückwirkend einzufordern. Die Nichtberechnung/Nichteinhebung gilt nicht als Verzicht.
- h) Etwaige Plus- und Minussalden, die sich durch Mehr- oder Minderleistungen während der Überlassung (z.B. aufgrund von betrieblich erforderlichen Urlaubsvorgriffen wie z.B. Betriebsferien, arbeitsfreie Feiertage o.Ä.) ergeben und nicht innerhalb der Überlassung ausgeglichen werden, werden bei Beendigung der Überlassung als Normalstunde plus etwaige in Betriebsvereinbarungen, in Kollektivverträgen, sonstigen Vereinbarungen oder gesetzlich vorgesehener Zuschläge in Rechnung gestellt, soweit dies nicht bereits während der Überlassung erfolgt ist. Ferner werden gewährte arbeitsfreie Tage gemäß der jeweiligen Sollarbeitszeit mit dem Normalstundensatz in Rechnung gestellt, sofern diese über gesetzliche Ansprüche (z.B. UrlG). Sofern es keine Betriebsvereinbarung oder Gleitzeitregelung gibt, ist die Berechnungsbasis von etwaigen Plus - und Minussalden immer das bekanntgegebene Arbeitszeitmodell. Sollte sich die Verteilung der Normalarbeitszeit verändern, ist dies E2E unverzüglich bekannt zu geben.
- i) Wenn ein überlassener Arbeiter beim Beschäftiger auf einem Arbeitsplatz eingesetzt wird, für den beim Beschäftiger ein Akkord- oder Leistungslohnsystem besteht bzw. auf dem betriebsüblich Prämien bezahlt werden, hat der Beschäftiger die daraus resultierenden Mehraufwendungen an E2E zu bezahlen.

7. Zahlungskonditionen

- a) Die Fakturierung erfolgt 14-tägig. Die Rechnungslegung erfolgt auf elektronischem Wege. Der Beschäftiger verpflichtet sich, seine E-Mail-Adresse, die zu diesem Zweck verwendet werden soll, bekannt zu geben.
- b) Das Zahlungsziel wird mit 5 Tagen ohne Abzüge vereinbart. Der Rechnungsbetrag muss bei Fälligkeit auf dem Konto des Überlassers verfügbar sein. Bei Zahlungsverzug wird der gesetzliche Zinssatz in Höhe von 9,2 % verrechnet. Der Überlasser erklärt ausdrücklich, dass sämtliche Forderungen aus dem mit dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis auf die Intermarket Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, im Rahmen eines Factoring - Vertrages übertragen werden kann und in diesem Fall Zahlungen ausschließlich an die Intermarket Bank AG als Zahlungsempfänger mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden können. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eigene Forderungen mit dem Rechnungsbetrag aufzurechnen oder fällige Zahlungen aus welchem Grund auch immer zurückzuhalten.

8. Übernahme durch den Beschäftiger

Übernimmt der Beschäftiger einen Arbeitnehmer – selbständig oder unselbständig - von E2E vor Ablauf von 6 Monaten nach Beginn der Überlassung, ist E2E berechtigt, jenen Differenzbetrag in Rechnung zu stellen, der der Beschäftiger bei einer 6 monatigen Überlassung zu zahlen hätte. Übernimmt der Beschäftiger also nach einem Monat einen Arbeitnehmer sind bei Übernahme ein Überlassungsentgelt von 5 Monaten zu bezahlen. Übernimmt der Beschäftiger also nach zwei Monaten einen Arbeitnehmer sind bei Übernahme ein Überlassungsentgelt von 4 Monaten zu bezahlen usw..

9. Beendigung der Überlassung

- a) Bei Verwendung der überlassenen Arbeitskraft über einen vereinbarten Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter.
- b) Die beabsichtigte Beendigung der Überlassung durch den Auftraggeber (Rückstellung) hat schriftlich zu erfolgen. Die vereinbarte Rückstellfrist richtet sich nach der individuellen Kündigungsfrist der überlassenen Arbeitskraft aufgrund des anzuwendenden Kollektivvertrages (Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung bzw Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Gewerbe und Handwerk und in der Dienstleistung) zuzüglich einer Woche Verständigungsfrist des Betriebsrates gem § 105 ArbVG. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, hat er das für die Überlassung vereinbarte Entgelt für die Dauer der jeweils anwendbaren Rückstellfrist zu bezahlen (Basis Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbartem Normalstundensatz).
- c) Des Weiteren verpflichtet sich der Auftraggeber, sämtliche Kosten im Zusammenhang mit sogenannten „Massenkündigungen“, welche das Frühwarnsystem gem. § 45a AMFG beim AMS auslösen, zu tragen. Darunter versteht sich, dass der Auftraggeber

sowohl für die Dauer der Sperrfrist gemäß §45a Abs. 2 AMFG, als auch für die danach folgende gesetzliche bzw. kollektivvertraglich einzuhaltende Kündigungsfrist das für die Überlassung vereinbarte Entgelt an den Überlasser leistet.

- d) Wenn in der schriftlichen Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, ist der Überlasser berechtigt, den Überlassungsvertrag mit sofortiger Wirkung für beendet zu erklären (ordentliche Kündigung). Bei ordentlicher Kündigung ist vom Auftraggeber für die letzten 3 Tage vor Beendigung des Vertrages kein Entgelt für die Überlassung zu bezahlen.
- e) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, wird über ihn ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, verstößt er gegen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften oder handelt er sonst grob vertrags- oder gesetzwidrig, ist der Überlasser berechtigt, den Überlassungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen (außerordentliche Kündigung) und die überlassenen Arbeitnehmer abziehen.

10. Haftung, Gewährleistung

- a) E2E wählt Arbeitskräfte hinsichtlich ihrer generellen Eignung zur Erfüllung der vom Beschäftiger bekanntgegebenen Anforderungen mit kaufmännischer Sorgfalt aus. E2E gewährleistet ausschließlich die durchschnittliche berufliche und fachliche Eignung der überlassenen Arbeitskraft. E2E haftet jedoch nicht für einen bestimmten Erfolg oder eine bestimmte Qualität der Arbeitsleistung der überlassenen Arbeitskraft oder eine bestimmte Qualifikation, sofern eine solche nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- b) E2E haftet ausschließlich für Schäden infolge nachweislich grob fahrlässigen eigenen Auswahlverschuldens. Keine Haftung besteht insoweit, als die mangelnde Eignung der überlassenen Arbeitskraft ohnehin für den Beschäftiger erkennbar war und er diese rechtzeitig reklamieren hätte können.
- c) Erfolgt die Einstufung einer Arbeitskraft in den Kollektivvertrag aufgrund einer unrichtigen Information des Beschäftigers und entsteht E2E hieraus ein Schaden (etwa eine Strafe aufgrund von Unterentlohnung bzw. Kosten der gerichtlichen Betreibung einer Entgeltnachforderung der Arbeitskraft), so ist der Beschäftiger verpflichtet, E2E sämtliche damit verbundenen Schäden und Aufwendungen (einschließlich Zinsen sowie Rechtsberatungs- und Vertretungskosten) zu ersetzen.
- d) E2E haftet nicht für Schäden, die die überlassene Arbeitskraft im Rahmen ihrer Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigers, bei Kunden des Beschäftigers oder bei Dritten verursacht. Der Beschäftiger hält E2E diesbezüglich schad- und klaglos.
- e) E2E haftet nicht für Schäden aufgrund von Nichterscheinen, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft.
- f) Setzt der Beschäftiger eine überlassene Arbeitskraft in Vermögensangelegenheiten (z.B. Kassaführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren und anderen

Wertsachen) ein, so übernimmt E2E für Schäden im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten keine Haftung. Die Haftung von Manpower für den Einsatz einer überlassenen Arbeitskraft als Fahrer oder Bediener von Motorfahrzeugen, Baumaschinen und dergleichen ist ebenso ausgeschlossen. Es obliegt ausschließlich dem Beschäftigten, sich gegen derartige Risiken zu schützen. Im Übrigen gelten die Privilegien des DHG im Verhältnis Beschäftigter – E2E für E2E sinngemäß.

- g) 10.11 Erleidet eine überlassene Arbeitskraft aus Anlass des Einsatzes beim Beschäftigten Schaden, so hat der Beschäftigte Manpower ebenfalls dahingehend schad- und klaglos zu halten.
- h) Im Übrigen – und sofern in diesen AGB nicht anders normiert oder sonst schriftlich vereinbart – haftet E2E gegenüber dem Beschäftigten und der Beschäftigte gegenüber E2E nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder Folgeschäden.

11. MitarbeiterInnenschutzklausel

- a) E2E und der Beschäftigte verpflichten sich, Personen, die während des Vertragsverhältnisses Gesellschafter, geschäftsführende Gesellschafter der jeweils anderen Vertragspartei sind oder waren, während und binnen eines halben Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses nicht in ihrem Unternehmen oder in einem mit ihnen konzernverbundenen Unternehmen zu beschäftigen. Bei schuldhaftem Verstoß verpflichten sie sich zur Bezahlung eines Betrages von € 1.000.000,- pro eingestellten bzw. übernommenem/r MitarbeiterIn an die jeweils andere Vertragspartei.
- b) E2E und der Beschäftigte verpflichten sich, Personen, die während des Vertragsverhältnisses Arbeitnehmer waren, ohne überlassen gewesen zu sein – der jeweils anderen Vertragspartei sind oder waren, binnen eines halben Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses nicht in ihrem Unternehmen oder in einem mit ihnen konzernverbundenen Unternehmen zu beschäftigen. Bei schuldhaftem Verstoß verpflichten sie sich zur Bezahlung eines Betrages von € 50.000,- pro eingestellten bzw. übernommenem/r MitarbeiterIn an die jeweils andere Vertragspartei.

12. Datenschutz und Geheimhaltungsverpflichtung

- a) Der Beschäftigte und E2E verpflichten sich gegenseitig, die im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zeitlich unbefristet vertraulich zu behandeln. E2E hat die überlassenen Arbeitskräfte im Dienstvertrag zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Beschäftigten verpflichtet. Soweit der Beschäftigte der überlassenen Arbeitskraft Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anvertraut oder zugänglich macht, übernimmt E2E für die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung keine Haftung und schließt hiermit sämtliche Schadenersatzforderungen aus. Dem Beschäftigten steht der

Abschluss eigener Geheimhaltungserklärungen mit der überlassenen Arbeitskraft offen.

- b) Soweit E2EHR dem Beschäftiger personenbezogene Daten, insbesondere besondere Kategorien von personenbezogenen Daten oder strafrechtlich relevanten Daten von Bewerbern, Kandidaten oder überlassenen Arbeitskräften übermittelt oder der Beschäftiger solche Daten von überlassenen Arbeitskräften verarbeitet, hat der Beschäftiger die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies beinhaltet unter anderem die Verpflichtung, Bewerbungsunterlagen und Daten von Kandidaten nicht an Dritte zu übermitteln, diese wenn notwendig zu berichtigen und nach Wegfall des Zweckes zu löschen/sperrern. Mit Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Beschäftiger wird der Beschäftiger in Hinblick auf diese personenbezogenen Daten ‚Verantwortlicher‘ im Sinne der Datenschutzgrundverordnung, (EU) 2016/679, (DSGVO), Die Verwendung solcher von E2E an den Beschäftiger vermittelter personenbezogener Daten für andere Zwecke als (i) die Bewertung und Auswahl von vorgeschlagenen Kandidaten, (ii) den Einsatz von überlassenen Arbeitskräften im Betrieb des Beschäftigers bzw. (iii) die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Beschäftigers ist unzulässig und wird hiermit ausdrücklich untersagt. Der Beschäftiger ist selbst Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung, DSGVO 2018.
- c) Der Beschäftiger erklärt sich mit der Zusendung von Angeboten und Informationen über die von E2E angebotenen Dienstleistungen auf elektronischem oder postalischem Wege, mit der elektronischen Zusendung von Rechnungen sowie mit der telefonischen Kontaktaufnahme durch E2E ausdrücklich einverstanden.

13. Diensterrfindungen

Ist ein überlassener Angestellter an einer Diensterrfindung beteiligt, hat E2E gemäß § 12 des KV für Angestellte im Gewerbe und Handwerk und in der Dienstleistung Gewerbe Anspruch auf Anbietung der Diensterrfindung und macht hiervon nach Absprache mit dem Beschäftiger Gebrauch. Für den Fall, dass die Übertragung bzw. Abtretung dieser Errfindung an den Beschäftiger vereinbart wird, hat der Beschäftiger die Kosten für die Vergütung an die Arbeitskraft zur Gänze zu tragen, dies gilt auch, wenn die Beschäftigung beim Beschäftiger zum Zeitpunkt der Geltendmachung bereits beendet ist. Dies gilt sinngemäß für den Fall, dass mit einem überlassenen Arbeiter die Anbietung einer Diensterrfindung an E2E vereinbart wird.

14. Sonstiges

- a) Die Verwendung von Immaterialgüterrechten, insbesondere Marken, bedarf jeweils der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Inhabers.
- b) Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige

wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Es gilt österreichisches Recht als vereinbart. Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich der Frage der Wirksamkeit derselben, ist ausschließlich das am Sitz von E2E sachlich zuständige Gericht berufen